Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 451
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 12. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

zum Thema:

Betätigungsverbot der Hisbollah im Hinblick auf den Al-Quds-Marsch

und **Antwort** vom 27. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 451
vom 12. Mai 2020
über Betätigungsverbot der Hisbollah im Hinblick auf den Al-Quds-Marsch

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort des Abgeordneten:
Die Veranstalter des Al-Quds-Marsches haben diesen für den 16. Mai geplanten antisemitischen Aufmarsch kurz nach den von der Bundesregierung erlassenen Betätigungsverboten für die Hisbollah abgesagt.

1. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass die Hisbollah den Al-Quds-Marsch nicht ideologisch, inhaltlich oder finanziell unterstützt?

Zu 1.:
Mit der für sofort vollziehbar erklärten Verfügung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 26. März 2020, die am 30. April 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde, ist festgestellt worden, dass die „Hizb Allah“ den Strafgesetzen zuwiderläuft und sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Ihr wurde die Betätigung in Deutschland untersagt. Ferner ist es verboten worden, ihre Kennzeichen zu verwenden und zu verbreiten. Verstöße gegen das Betätigungsverbot und das Kennzeichenverbot können grundsätzlich die Straftatbestände des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 Vereinsgesetz erfüllen.

2. Welche Aktivitäten der Hisbollah wurden in den letzten zehn Jahren registriert und welche davon fielen unter das jetzt geltende Betätigungsverbot?

Zu 2.:
Organisationen, die der „Hizb Allah“ zugerechnet werden, sind in der Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar. Sie verhalten sich äußerst klandestin und zurückhaltend. Erkenntnisse zu Versammlungen bzw. Veranstaltungen, die von Personen mit eindeutigem „Hizb Allah“-Bezug angemeldet oder veranstaltet wurden, liegen dem Senat nicht vor. Gleichwohl konnten vereinzelt Aktivitäten festgestellt werden, die entweder direkt der „Hizb Allah“ im Libanon zugutekamen oder Sympathien zur Organisation zum Ausdruck brachten. Dazu zählen u.a. Spendensammlungen für das 2014 verbotene „Waisenkinderprojekt Libanon e.V.“ (WKP) und das Mitführen von „Hizb Allah“-Fahnen und Portraits ihres Generalsekretärs während der jährlichen „al-Quds-Demonstrationen“.
Das aktuell vom BMI verfügte Betätigungsverbot gegen die „Hizb Allah“ verbietet dieser jedwede Betätigung im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes. Eine Beschränkung zum Beispiel auf bestimmte Tätigkeiten ist nicht erfolgt. Dem Betätigungsverbot unterfiele daher beispielsweise die Verbreitung von Propagandamaterial oder das Sammeln von Spenden oder Mitgliedsbeiträgen.

3. Inwiefern unterstützen die Hisbollah und ihr nahestehende Organisationen oder Personen den Al-Quds-Marsch?

Zu 3.:
Anhänger der „Hizb Allah“ beteiligen sich als Einzelpersonen an den Demonstrationen zum jährlichen „al-Quds-Tag“. Eine direkte Unterstützung der „Hizb Allah“ und ihr nahestehender Organisationen konnte in den letzten Jahren nicht festgestellt werden.

4. Inwiefern werden die Aktivitäten der Hisbollah in Berlin überwacht und gemäß des Betätigungsverbotes unterbunden?

Zu 4.:
Unter Verweis auf 1. können Verstöße gegen das Betätigungsverbot als Straftat geahndet werden.

5. Welche Maßnahmen wurden in Berlin in der Vergangenheit ergriffen, um kriminelle und verfassungsfeindliche Aktivitäten der Hisbollah zu verhindern? Welche Maßnahmen sind zukünftig geplant?

Zu 5.:
Zu den in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen wird auf die Antwort der Frage Nr. 2 verwiesen.
Bei der „Hizb Allah“ handelt es sich um einen Verein mit Sitz im Ausland, so dass gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 Vereinsgesetz für ein Verbot das BMI zuständig ist. Von dieser Zuständigkeit hat es mit der Verfügung vom 26. März 2020 Gebrauch gemacht.

Die künftig absehbaren polizeilichen Maßnahmen sind zunächst auf die Überwachung der versammlungsbehördlichen Auflagen in Bezug auf die jährlich stattfindende Quds-Versammlung (z. B. das Zeigen der „Hizb Allah“-Fahne) gerichtet. Hinsichtlich der Bekämpfung etwaiger strafrechtlich relevanter Aktivitäten und deren Verfolgung wird auf den konkreten Einzelfall abzustellen sein. Eine abstrakte Skizzierung zukünftiger Maßnahmen ist insofern nicht möglich.

Berlin, den 27. Mai 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport